

Geschäftsordnung Kirchgemeindepaplament (GeschO-KGP)

Entwurf mit Kommentar

Stand 23. März 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation des Parlaments

4

- Art. 1 Organe des Parlaments
- Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl
- Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren
- Art. 4 Parlamentsleitung a. Zusammensetzung
- Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer
- Art. 6 Parlamentsleitung c. Aufgaben
- Art. 7 Präsidentin oder Präsident
- Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung
- Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines
- Art. 11 Kommissionen b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen
- Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen
- Art. 14 Kommissionen e. Parlamentarische Untersuchungskommission
- Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung
- Art. 16 Kommissionen g. Vertretung der Kirchenpflege
- Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften
- Art. 18 Kommissionen i. Protokolle
- Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht
- Art. 20 Stellung der Kirchenpflege

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

13

- Art. 21 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte
- Art. 22 Entschädigung
- Art. 23 Teilnahmepflicht
- Art. 24 Parlamentarischer Anstand
- Art. 25 Offenlegung von Interessenbindungen
- Art. 26 Ausstand
- Art. 27 Nachrückende Mitglieder

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

15

- Art. 28 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung
- Art. 29 Allgemeine Bestimmungen b. Form
- Art. 30 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren
- Art. 31 Motion a. Gegenstand
- Art. 32 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung
- Art. 33 Motion c. Verfahren nach der Überweisung
- Art. 34 Beschlussantrag a. Gegenstand
- Art. 35 Beschlussantrag b. Verfahren
- Art. 36 Postulat a. Gegenstand
- Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung
- Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung
- Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren
- Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung
- Art. 41 Anfrage
- Art. 42 Fragestunde
- Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form
- Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren
- Art. 45 Leistungsmotion a. Gegenstand
- Art. 46 Leistungsmotion b. Verfahren

IV. Sitzungen

22

- Art. 47 Einberufung von Sitzungen
- Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen
- Art. 49 Akten
- Art. 50 Beschlussfähigkeit
- Art. 51 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Art. 52 Medien
- Art. 53 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger
- Art. 54 Publikum
- Art. 55 Protokoll
- Art. 56 Publikation
- Art. 57 Teilnahme der Kirchenpflege

V. Verhandlungen

26

- Art. 58 Tagesordnung
- Art. 59 Erklärungen
- Art. 60 Berichterstattung und Anträge
- Art. 61 Eintreten
- Art. 62 Rückweisung
- Art. 63 Reihenfolge der Voten
- Art. 64 Allgemeine Diskussion
- Art. 65 Ordnungsanträge
- Art. 66 Redezeiten
- Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug
- Art. 68 Rückkommen
- Art. 69 Aussprache-Traktanden
- Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch die Kirchenpflege

VI. Wahlen und Abstimmungen

31

- Art. 71 Allgemeines
- Art. 72 Wahlen
- Art. 73 Abstimmungsverfahren
- Art. 74 Abstimmungsordnung

I. Organisation des Parlaments

Art. 1 Organe des Parlaments	Kommentar
<p>Organe des Kirchgemeindeparlaments (im folgenden «Parlament») sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Parlamentsleitung,b) die Präsidentin oder der Präsident,c) die Kommissionen.	<p>In der Geschäftsordnung sind die Organe des Parlaments zu bestimmen. Art. 1 zählt die Organe auf, deren Aufgaben anschliessend im Detail umschrieben werden.</p> <p>In organisatorischer Hinsicht schreibt das Gemeindegesetz (GG) dem Parlament lediglich eine Rechnungsprüfungskommission vor (§ 58 GG). In der Praxis genügt dies jedoch nicht; für das Funktionieren eines Parlaments braucht es zusätzliche Organe. Bei deren Festlegung und Ausgestaltung verfügen die Gemeinden über einen grossen Spielraum.</p>
<p>Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 90 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bezeichnet dazu provisorisch drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</p> <p>³ Das Parlament wählt auf Amtsdauer drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie drei Ersatzstimmzähler oder Ersatzstimmzählerinnen.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.</p>	<p>Die Einberufung des Parlaments durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ist besser legitimiert als die Einberufung durch die Kirchenpflege (Gewaltenteilung). Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist bis zur Konstituierung im Amt; sie oder er kann die Einladung deshalb auch vornehmen, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist.</p>
<p>Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments spätestens an der Sitzung des Monats Juni statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 4 Parlamentsleitung a. Zusammensetzung</p>	
<p>¹ Die Parlamentsleitung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, und b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, <p>² Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär nimmt an den Sitzungen der Parlamentsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Terminologie: Auf Anregung der Arbeitsgruppe wurde der bisherige Begriff «Büro» durch «Parlamentsleitung» ersetzt.</p> <p>Abs. 2: Der Mustererlass sieht vor, dass die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär in der Parlamentsleitung kein Stimmrecht hat (analog zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer in der Kirchenpflege).</p>
<p>Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer</p>	
<p>¹ Das Parlament wählt die Mitglieder der Parlamentsleitung aus seiner Mitte.</p> <p>² Die Amtsdauer der Parlamentsleitung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.</p>	
<p>Art. 6 Parlamentsleitung c. Aufgaben</p>	
<p>Die Parlamentsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) organisiert den Ratsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen; b) weist die Vorlagen der Kirchenpflege den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; c) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen; d) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen; e) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments; f) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls das Parlament in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen; g) nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Parlamentsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort; 	<p>lit. c: Der Mitbericht geht an die federführende Kommission; das Antragsrecht zur Vorlage steht allein dieser Kommission zu. Falls eine Kommission von sich aus einen Mitbericht verfassen will, braucht sie dazu die Genehmigung der Parlamentsleitung.</p> <p>lit. d: Von diesem Antragsrecht ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es geht nicht um eine andere politische Gewichtung, sondern darum, Anträge in formeller Hinsicht zu bereinigen, wenn z.B. das antragstellende Organ ein formell fehlerhaftes Dispositiv benutzt.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>h) ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere der Geschäftsordnung, die Entschädigungsverordnung des Parlaments sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Der Kirchenpflege ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>i) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Parlaments kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet;</p> <p>j) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;</p> <p>k) erstellt das Budget und den Geschäftsbericht des Parlaments;</p> <p>l) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär zuständig ist;</p> <p>m) orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;</p> <p>n) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums von einem Drittel der Parlamentsmitglieder innert 14 Tage nach der Beschlussfassung) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;</p> <p>o) entscheidet über die Sitzordnung im Parlament;</p> <p>p) legt den Sitzungsplan des Parlaments fest;</p> <p>q) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag der Kirchenpflege abweicht und diese sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;</p> <p>r) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlaments übertragen sind.</p>	<p>lit. i: Neubeurteilung können alle Mitglieder des Parlaments verlangen, nicht nur der Urheber des Vorstosses. Wenn das Parlament im Rahmen einer Neubeurteilung die Gültigkeit eines Vorstosses bejaht, beginnen die Fristen für die Beantwortung erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.</p> <p>lit. j: Anstelle einer Ungültigerklärung kann der Vorstoss von der Parlamentsleitung zur Überarbeitung an den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. Die verbesserte Version ist dann wieder neu einzureichen.</p> <p>lit. k und l: Es geht um die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie um die Beschlussfassung über Ausgaben aus diesen Konti.</p> <p>lit. r: Subsidiär ist die Parlamentsleitung für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand.</p>
<p>Art. 7 Präsidentin oder Präsident</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p>a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlaments sowie der Parlamentsleitung,</p> <p>b) sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</p>	<p>Hauptaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen. Von Amtes wegen ist sie oder er zudem Präsidentin oder Präsident der Parlamentsleitung.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>c) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,</p> <p>d) führt die Parlamentssekretärin oder den Parlamentssekretär.</p> <p>² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten.</p> <p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.</p> <p>⁴ In Angelegenheiten von geringer Bedeutung entscheidet sie oder er präsidial. Die Mitglieder der Parlamentsleitung sind darüber zu informieren.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident oder stellvertretend ein Mitglied der Parlamentsleitung kann unter Vorankündigung an die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsident an Kommissionssitzungen beobachtend teilnehmen.</p> <p>⁶ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär gemeinsam.</p>	<p>Abs. 1: lit. a: Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.</p>
<p>Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung</p>	
<p>¹ Das Parlament legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.</p> <p>² Das Parlament genehmigt auf Antrag der Parlamentsleitung die Anstellung der Parlamentssekretärin oder des Parlamentssekretärs.</p> <p>³ Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär leitet den Parlamentsdienst und ist der Parlamentsleitung unterstellt.</p> <p>⁴ Das übrige Personal wird von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.</p> <p>⁵ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Kirchgemeinde, soweit das Parlament keine abweichende Regelung trifft.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>⁶ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.</p> <p>⁷ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.</p> <p>⁸ Die Kirchenpflege stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlament zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen</p>	
<p>¹ Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung und der Kommissionen sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlaments, der Parlamentsleitung und den Kommissionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p> <p>³ Die Parlamentsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.</p>	
<p>Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines</p>	
<p>¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit sieben Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident: b) drei Sachkommissionen mit fünf Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. <p>² Das Parlament kann auf Antrag der Parlamentsleitung oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.</p> <p>³ Das Parlament wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. Kirchenkreise, Geschlechter und Gruppen innerhalb der Kirchgemeinde sollen bei der Besetzung der Kommissionen angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Abs. 1: Empfohlen wird eine Kombination von RGPK und Sachkommissionen. Dies ermöglicht die aktive Mitarbeit einer grösseren Zahl von Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei der Vorbehandlung von Parlamentsgeschäften und den Aufbau von themenspezifischen Fachwissen.</p> <p>Dieses Fachwissen ist wünschenswert, um den Fachleuten der Exekutivbehörden und der Verwaltung bei der Behandlung der Vorlagen auf Augenhöhe zu begegnen. Mit der Einführung von Sachkommissionen verringern sich die Aufgaben und die Arbeitsbelastung der RGPK.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>⁴ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen die Präsidentin oder den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abberufen.</p> <p>⁵ Mitglieder der Parlamentsleitung dürfen keiner parlamentarischen Kommission angehören. Ein Mitglied des Kirchgemeindepardaments kann nicht mehr als zwei Kommissionen angehören. Die Mitgliedschaft in der RGPK ist mit einem anderen Amt und jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar.</p> <p>⁶ Die Amtszeit ist innerhalb einer Kommission unabhängig von der Funktion auf gesamthaft zwölf Jahre beschränkt.</p>	<p>Terminologie: Die Bezeichnungen «Sachkommission» und «Spezialkommission» entsprechen denjenigen des Mustererlasses. Mit dieser Änderung kann eine Quelle für Missverständnisse beseitigt werden, die sich aus den in der aktuellen GeschO gerade in umgekehrter Bedeutung verwendeten Bezeichnungen ergeben hat.</p>
<p>Art. 11 Kommissionen b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</p>	
<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr gemäss übergeordnetem Recht zukommenden Prüfungsaufgaben, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Finanz- und Aufgabenplans, b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, c) Prüfung des Geschäftsberichts, d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften, e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen. 	<p>Abs. 1: Die Aufgaben der RGPK ergeben sich aus den §§ 59 und 61 GG.</p>
<p>Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen</p>	
<p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommission für kirchliches Leben und Strukturen, b) Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation, c) Kommission für Immobilien (Immobilienkommission). <p>² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Parlament Antrag.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Im Unterschied zur bisherigen Geschäftsordnung sind neu drei Sachkommissionen vorgesehen, mit je einem anderen Aufgabenschwerpunkt. Während sich die Kommission für kirchliches Leben und Strukturen mit internen und organisatorischen Fragen beschäftigt, hat die Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation die Tätigkeitsbereiche der Kirche im Blick, welche vor allem nach aussen wirken.</p>

Bestimmung	Kommentar
	<p>Abs. 2: Die drei Sachkommissionen bilden zusammen mit der RGPK die ständigen parlamentarischen Kommissionen, welche mit ihrem jeweiligen Fachwissen die Geschäfte vorberaten. Mit den 15 Mitgliedern der Sachkommission und den 7 Mitgliedern der RGPK ist die Hälfte der Parlamentsmitglieder in die Kommissionsarbeit eingebunden.</p>
<p>Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen</p>	
<p>Das Parlament kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.</p>	<p>Die Kommission für Immobilien wird nicht mehr als Spezialkommission, sondern als ständige Sachkommission eingesetzt (vgl. oben).</p>
<p>Art. 14 Kommissionen e. Parlamentarische Untersuchungskommission</p>	
<p>¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören der Kirchenpflege durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.</p> <p>³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Augenscheine vornehmen, b) Sachverständige beiziehen, c) Auskunftspersonen befragen, 	<p>Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die PUK ist subsidiär zur ständigen Kontrolle durch die RGPK und die Sachkommissionen und sollte nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird. Die PUK hat wie alle Kommissionen ein Antragsrecht an das Parlament. Das Parlament kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten.</p> <p>Abs. 2: Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>d) sämtliche Akten der Verwaltung, der Kirchenpflege, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Kirchengemeinde erfüllen, beiziehen.</p> <p>⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,</p> <p>b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,</p> <p>c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,</p> <p>d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.</p> <p>⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an die Bezirkskirchenpflege gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG in anloger Anwendung zulässig.</p> <p>⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates die Kirchenpflege.</p>	<p>deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.</p> <p>Abs. 3: Die PUK hat ihre Arbeitsweise in einem Erlass zu regeln. Da die PUK über weitgehende Befugnisse verfügt, braucht es klare Rechtsgrundlagen.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung legt die Informationsrechte der PUK fest und orientiert sich dabei an § 119 KRG. Nicht vorgesehen ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen (vgl. § 119 lit. d KRG).</p>
Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung	
<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind in der Schlussabstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Anträge, die von der Kommission abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Kommissionsmitglied dies verlangt.</p>	<p>Abs. 1: Das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit orientiert sich an § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.</p> <p>Abs. 4: Minderheitsanträge müssen in der Kommissionssitzung gestellt und im Protokoll festgehalten werden.</p>
Art. 16 Kommissionen g. Vertretung der Kirchenpflege	
<p>¹ Die Kirchenpflege kann ihre Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p>	<p>Abs. 1: Es handelt sich um das Recht, die Vorlage zu vertreten,</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>² Die Mitglieder der Kirchenpflege können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.</p> <p>³ Die Kommission kann das zuständige Mitglied der Kirchenpflege jederzeit zu einer Kommissionssitzung einladen.</p> <p>⁴ Die Kommission kann zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlaments Sachverständige oder mit Einverständnis des zuständigen Mitglieds der Kirchenpflege fachkundige Angestellte der Geschäftsstelle beiziehen.</p> <p>⁵ Beabsichtigt eine Kommission oder eine Kommissionsminderheit, Anträge zu stellen, die vom Antrag der Kirchenpflege abweichen, so hört die Kommission das zuständige Mitglied der Kirchenpflege vorgängig an.</p>	<p>nicht jedoch um ein generelles Teilnahmerecht. Die Kommissionsmitglieder sollen auch allein unter sich beraten können.</p>
<p>Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</p>	
<p>¹ Die Kommissionen erhalten</p> <p>a) von der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen,</p> <p>b) in Absprache mit der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Verwaltung.</p> <p>² Die Kirchenpflege schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.</p>	<p>Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen (vgl. § 62 GG). Die Parlamentsdienste haben hier eine wichtige Koordinationsfunktion.</p>
<p>Art. 18 Kommissionen i. Protokolle</p>	
<p>¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern elektronisch zugestellt, in der Regel vor der nächsten Kommissionssitzung. Die Kommissionsmitglieder können innert drei Tagen zuhanden der Präsidentin oder dem Präsidenten begründete Einsprache gegen das Protokoll erheben.</p> <p>⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Parlaments sowie der Kirchenpflege sofort nach Genehmigung elektronisch zugänglich gemacht. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.</p>	<p>Abs. 1: In einem Verhandlungsprotokoll werden neben den Beschlüssen die Beratungen zusammengefasst festgehalten.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht</p>	
<p>¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.</p>	<p>Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen und die Einsichtnahme auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.</p>
<p>Art. 20 Stellung der Kirchenpflege</p>	
<p>¹ Die Kirchenpflege unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Sie kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Der Kirchenpflege steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Parlamentsverhandlungen haben die Mitglieder der Kirchenpflege beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege verfasst die Vernehmlassungen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag der Kirchenpflege im Wesentlichen entspricht.</p>	<p>Abs. 1: Der Kirchenpflege kommt die grundlegende Aufgabe zu, Geschäfte, die in der Beschlusseskompetenz des Parlaments liegen, zu initiieren und vorzubereiten (§ 36 Abs. 1 GG).</p>

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

<p>Art. 21 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte</p>	
<p>Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen, b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen, c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen, 	<p>Die Bestimmung nennt die Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte. Die Antragsrechte können nicht eingeschränkt werden. Das Äusserungsrecht kann im Rahmen der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Redezeiten eingeschränkt werden. Die Einsichtsrechte finden ihre Grenzen im Kommissionsgeheimnis.</p>

Bestimmung	Kommentar
d) Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.	
Art. 22 Entschädigung	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung und der Kommissionen ausgerichtet.</p> <p>³ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.</p>	<p>Abs. 1: Möglich ist auch eine Grundentschädigung. Zu den besonderen Funktionen gehört unter anderem das Präsidium oder die Protokollführung.</p> <p>Abs. 3: Entschädigungen müssen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die von einem Legislativorgan beschlossen wurde.</p>
Art. 23 Teilnahmepflicht	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten und beim Parlamentsdienst.</p>	
Art. 24 Parlamentarischer Anstand	
<p>Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äußerungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>	<p>Die Normierung des parlamentarischen Anstands ist Voraussetzung für disziplinarische Massnahmen, um den reibungslosen Ablauf der Parlamentsitzungen zu ermöglichen. Die Disziplinargewalt liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>
Art. 25 Offenlegung von Interessenbindungen	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <p>a) berufliche Tätigkeiten,</p>	<p>§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der Selbstdeklaration und</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,</p> <p>c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.</p> <p>d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,</p> <p>e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Landeskirche, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,</p> <p>f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Kirchgemeinde Zürich oder der Landeskirche.</p> <p>² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.</p> <p>³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.</p>	<p>liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.</p> <p>Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts.</p> <p>lit. f: Darunter fallen dauernde oder sich regelmässig wiederholende Tätigkeiten in Form von Aufträgen, Beratungen, Werk- und Kaufverträgen.</p>
<p>Art. 26 Ausstand</p>	
<p>¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.</p> <p>² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.</p>	<p>Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.</p> <p>Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt (Abs. 3).</p> <p>Hinweis: Die Unvereinbarkeitsgründe sind ebenfalls abschliessend im kantonalen Recht geregelt (§ 25 f. GPR). Hierzu ist keine Regelung im Organisationserlass erforderlich.</p>
<p>Art. 27 Nachrückende Mitglieder</p>	

Bestimmung	Kommentar
Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald die Kirchenpflege sie als gewählt erklärt.	

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

<p>Art. 28 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung</p>	
<p>¹ Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.</p> <p>² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhanden der Präsidentin oder der Präsidentin eingereicht werden.</p>	<p>Das Gemeindegesetz sieht vor, dass Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen.</p>
<p>Art. 29 Allgemeine Bestimmungen b. Form</p>	
<p>¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Parlamentsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden.</p>	<p>Die formelle und materielle Zulässigkeit eines Vorstosses wird von der Parlamentsleitung geprüft.</p>
<p>Art. 30 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren</p>	
<p>¹ Vorstösse werden dem Parlament und der Kirchenpflege sofort zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.</p> <p>⁴ Gehört dieses Mitglied dem Parlament nicht mehr an, so gilt der Vorstoss als zurückgezogen, sofern er nicht innert einem Monat von einem anderen Mitglied übernommen worden ist. Die Parlamentsleitung ist von diesem Mitglied schriftlich zu informieren.</p>	
<p>Art. 31 Motion a. Gegenstand</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>Mit der Motion verpflichtet das Parlament die Kirchenpflege, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>	<p>Motionsfähig sind z.B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlaments fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
<p>Art. 32 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege teilt dem Parlament innert drei Monaten nach der Begründung der Motion im Parlament mit, ob sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist, oder b) Antrag auf Ablehnung oder auf Entgegennahme durch Umwandlung in ein Postulat im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt. <p>⁴ Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament die Motion in ein Postulat umwandeln oder Textänderungen vornehmen.</p>	
<p>Art. 33 Motion c. Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Die Kirchenpflege unterbreitet dem Parlament innert neun Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Parlamentsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Verletzt die Kirchenpflege diese Fristen, kann das Parlament die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.</p> <p>⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.</p>	<p>Abs. 1: Wird die Motion überwiesen, hat die Kirchenpflege das Anliegen zu erfüllen und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Unter Vorlage ist ein Gemeindeerlass oder ein Beschluss (z.B. Kreditbeschluss) zu verstehen. Zur Vorlage gehören auch ein Beleuchtender Bericht und ein Antrag der Kirchenpflege.</p>
<p>Art. 34 Beschlussantrag a. Gegenstand</p>	

Bestimmung	Kommentar
Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Parlamentsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlaments fällt.	Gegenstand eines Beschlussantrags können Geschäfte aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Parlaments sein. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">- Organisation des Parlaments,- Aufträge an die Organe des Parlaments,- Ausgaben des Parlaments,- Beizug von Fachpersonen.

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 35 Beschlussantrag b. Verfahren</p>	
<p>¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.</p> <p>² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Parlamentsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>³ Die Parlamentsleitung hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig.</p>	<p>Abs. 2: Erforderlich ist ein Mehrheitsbeschluss, es handelt sich nicht um ein Minderheitsrecht wie bei der Parlamentarischen Initiative. In der Regel wird die Parlamentsleitung mit der Umsetzung beauftragt, möglich ist aber auch die Überweisung an eine Kommission.</p>
<p>Art. 36 Postulat a. Gegenstand</p>	
<p>Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament die Kirchenpflege im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fällt.</p>	<p>Der Anwendungsbereich des Postulats richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 22 Abs. 2 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Der Kirchenpflege steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn sie vom Anliegen überzeugt ist.</p>
<p>Art. 37 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege teilt dem Parlament innert drei Monaten nach der Begründung des Postulats im Parlament mit, ob sie</p> <p>a) zur Entgegennahme bereit ist oder</p> <p>b) Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.</p> <p>⁴ Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament Textänderungen vornehmen.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 38 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Die Kirchenpflege erstattet dem Parlament innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate bei der Parlamentsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Das Parlament kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Postulat als erledigt abschreiben. b) der Kirchenpflege einmalig eine Frist von drei Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen. 	<p>Wird das Postulat überwiesen, ist die Kirchenpflege verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Sie legt darin dar, weshalb sie die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder für nicht angezeigt hält oder ob sie das Anliegen des Postulats bereits als erfüllt ansieht.</p>
<p>Art. 39 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren</p>	
<p>¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder von der Kirchenpflege Auskunft über Angelegenheiten der Kirchgemeinde. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.</p> <p>² Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von fünf Parlamentsmitgliedern.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beantwortet die Interpellation innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich.</p> <p>⁴ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.</p>	
<p>Art. 40 Interpellation b. Dringlicherklärung</p>	
<p>¹ Eine Interpellation kann bei der Einreichung von einem Drittel der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden.</p> <p>² Die Kirchenpflege beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.</p>	
<p>Art. 41 Anfrage</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder von der Kirchenpflege schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>² Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.</p>	
<p>Art. 42 Fragestunde</p>	
<p>¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, der Kirchenpflege periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> <p>² In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p>³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p> <p>⁴ Die Fragen sollen kurz sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch die Kirchenpflege erfolgt mündlich.</p> <p>⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.</p>	<p>Abs. 1: Das Fragerecht bezieht sich auf alle Gemeindeangelegenheiten, der Nachweis eines besonderen allgemeinen Interesses ist nicht erforderlich. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben sollte es sich um Fragen handeln, die sich ohne aufwändige Abklärungen beantworten lassen. Ausgeschlossen sind Fragen, die sich auf Angelegenheiten einer anderen Körperschaft beziehen (z.B. Landeskirche).</p> <p>Abs. 4: Mehrteilige Fragen sind nicht zulässig.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 43 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form</p>	
<p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Eine Parlamentarische Initiative auf Totalrevision der Kirchgemeindeordnung ist nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Parlamentsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>	
<p>Art. 44 Parlamentarische Initiative b. Verfahren</p>	
<p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage und kann sich mit Einverständnis der Kirchenpflege durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁴ Die Kommission unterbreitet der Kirchenpflege die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert sechs Monaten. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.</p> <p>⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament.</p> <p>⁶ Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>	<p>Abs. 2: Die Parlamentarische Initiative ist ein klassisches Minderheitsrecht.</p>
<p>Art. 45 Leistungsmotion a. Gegenstand</p>	
<p>Die Leistungsmotion ist ein Auftrag an die Kirchenpflege, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebots zu berechnen und die</p>	<p>Die Leistungsmotion ist ein Instrument, das im Zuge der Inkraftsetzung der Globalbudgetverordnung eingeführt wird.</p>

Bestimmung	Kommentar
Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.	
Art. 46 Leistungsmotion b. Verfahren	
<p>¹ Eine Leistungsmotion ist für das Budget des übernächsten Jahres einzureichen.</p> <p>² Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt die Kirchenpflege mit, ob sie bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen. Das Kirchgemeindepament beschliesst in derselben Sitzung, ob die Leistungsmotion zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>³ Die Kirchenpflege unterbreitet mit dem nächsten Globalbudget die mit der Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie einen Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Anhang des entsprechenden Leistungsauftrags aufgenommen.</p> <p>⁴ Nach Vorliegen von Bericht und Antrag beschliesst das Kirchgemeindepament über die Annahme oder die Ablehnung der Leistungsmotion. Eine angenommene Leistungsmotion wird entsprechend in Leistungsauftrag und Globalbudget aufgenommen. Bei Ablehnung gilt die Leistungsmotion als erledigt.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Da die Budgetplanung in der Regel bereits in der ersten Hälfte des Vorjahres beginnt, wird die Leistungsmotion im Zustimmungsfall für das Budget des übernächsten Jahres wirksam.</p>

IV. Sitzungen

Art. 47 Einberufung von Sitzungen	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein.</p> <p>² Die Parlamentsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p>	<p>Abs. 3:</p> <p>Aus Gründen der Gewaltenteilung steht der Kirchenpflege nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>³ Die Kirchenpflege kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Parlamentsleitung.</p> <p>⁴ Das Parlament kann auch, in der Regel einmal je Legislatur, zur Aussprache über grundlegende Fragen zum kirchlichen Leben einberufen werden.</p>	<p>Abs. 4: Bei Aussprachen kann von den regulären Prozessvorschriften abgewichen werden. Es können aber keine Beschlüsse gefasst werden.</p>
<p>Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen</p>	
<p>¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlaments und der Kirchenpflege zuzustellen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>Abs. 1: Die Traktandenliste fällt nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG. Es braucht deshalb eine spezielle Regelung im vorliegenden Erlass, die sicherstellt, dass die Öffentlichkeit von der Sitzung und den traktandierten Geschäften ohne Aufwand und jederzeit erfährt. Zurzeit ist das Internet das geeignete Medium.</p>
<p>Art. 49 Akten</p>	
<p>¹ Anträge der Kirchenpflege und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 1: Anträge der Kommissionen sollen so schnell als möglich auf der Website aufgeschaltet werden, damit sie der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich sind.</p> <p>Abs. 2: Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.</p>
<p>Art. 50 Beschlussfähigkeit</p>	
<p>¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>	
<p>Art. 51 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.</p> <p>² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Parlamentsleitung und der Kommissionen.</p>	<p>Abs. 3: Nicht öffentlich sind zudem Informationsveranstaltungen, zu denen die Kirchenpflege die Parlamentarier einlädt.</p>
<p>Art. 52 Medien</p>	
<p>¹ Medienschaaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.</p>	
<p>Art. 53 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger</p>	
<p>Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Präsidentin oder der Präsidentin vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren.</p>	<p>Dieser Regelung gilt nicht nur für Journalistinnen und Journalisten sowie Besucherinnen und Besucher, sondern auch für die Parlamentsmitglieder selber.</p>
<p>Art. 54 Publikum</p>	
<p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.</p> <p>³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss mittels Weibel, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.</p>	<p>Abs. 3: Die sitzungspolizeilichen Aufgaben kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.</p>
<p>Art. 55 Protokoll</p>	
<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden,</p> <p>b) das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Parlaments,</p> <p>c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,</p> <p>d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,</p> <p>e) einen gedrängten, substantziellen Bericht über die Verhandlungen,</p> <p>f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,</p> <p>g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.</p> <p>² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlaments, der Kirchenpflege und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p> <p>³ Protokollauszüge werden von der Parlamentssekretärin oder vom Parlamentssekretär unterzeichnet.</p> <p>⁴ Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder der Kirchenpflege bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einsprache gegen das Protokoll erheben.</p> <p>⁵ Die Parlamentsleitung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid kann an das Kirchgemeindepament weitergezogen werden.</p> <p>⁶ Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	
<p>Art. 56 Publikation</p>	
<p>¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>	<p>§ 7 GG schreibt die Veröffentlichung der Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse vor. Dies kann im amtlichen Publikationsorgan oder mit elektronischen Mitteln geschehen, sofern dies in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.</p>
<p>Art. 57 Teilnahme der Kirchenpflege</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>¹ Die Mitglieder der Kirchenpflege nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeindeparkaments teil. Ist ein Mitglied der Kirchenpflege an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Parlamentsdienst zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstößen kann die Kirchenpflege aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.</p>	

V. Verhandlungen

<p>Art. 58 Tagesordnung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest.</p> <p>² Das Parlament kann traktandierete Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>	
<p>Art. 59 Erklärungen</p>	
<p>¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommissionserklärungen, c) Erklärungen der Kirchenpflege, d) Persönliche Erklärungen. <p>² Erklärungen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgerufen.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder der Kirchenpflege das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.</p>	<p>Abs. 2: In der Praxis kommt es vor, dass Erklärungen ausnahmsweise auch während der Sitzung zugelassen werden.</p> <p>Abs. 3: Das Recht auf Replik kann auf Fälle eingeschränkt werden, bei denen sich jemand persönlich angegriffen fühlt.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 60 Berichterstattung und Anträge</p>	
<p>¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments, der Kirchenpflege und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.</p> <p>² Änderungsanträge von Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind drei Tage vor der Parlamentssitzung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und der Kirchenpflege zugänglich zu machen.</p> <p>³ Sofern sie sich erst aus der Diskussion ergeben, können Änderungs- oder Ergänzungsanträge auch spontan eingebracht werden. Sie sind spätestens vor Schluss der Diskussion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p>	<p>Abs. 1: Die Anträge der Kommission und die Ergebnisse der Schlussabstimmungen sind öffentlich und sollen auf der Webseite des Parlaments aufgeschaltet werden.</p>
<p>Art. 61 Eintreten</p>	
<p>¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.</p>	<p>Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart.</p>
<p>Art. 62 Rückweisung</p>	
<p>¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an die Kirchenpflege, eine parlamentarische Kommission oder die Parlamentsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p>³ Die Kirchenpflege, die parlamentarische Kommission oder die Parlamentsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Parlamentsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn ein Geschäft noch nicht entscheidungsreif ist, weil den Mitgliedern des Parlaments wesentliche Informationen fehlen oder weil sie nicht in der Lage sind, Teile der Vorlage direkt und sachgerecht zu ändern.</p>
<p>Art. 63 Reihenfolge der Voten</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>¹ Im Parlament kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder vom Präsidenten das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen der Kirchenpflege erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission, b) Referentin oder Referent einer Minderheit der vorberatenden Kommission, c) Referentin oder Referent weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, d) Referentin oder Referent einer Minderheit weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, e) Referentin oder Referent der Kirchenpflege, f) übrige Mitglieder des Parlaments. <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner, b) Referentin oder Referent der Kirchenpflege, c) übrige Mitglieder des Parlaments. <p>⁴ Bei Wahlen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sprecherin oder Sprecher eines vorberatenden Gremiums, b) übrige Mitglieder des Parlaments. <p>⁵ Parlament und Kirchenpflege können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern.</p>	
<p>Art. 64 Allgemeine Diskussion</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder der Kirchenpflege.</p>	
<p>Art. 65 Ordnungsanträge</p>	
<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verschiebung der Schlussabstimmung, b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, c) Unterbrechung der Sitzung, d) Abbruch der Sitzung. <p>³ Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung der Kirchenpflege erteilt.</p>	<p>Abs. 1: Über den Ordnungsantrag selber findet keine Diskussion statt.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>
<p>Art. 66 Redezeiten</p>	
<p>¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Kommissionsreferentinnen und -referenten zehn Minuten, b) für Mitglieder der Kirchenpflege zehn Minuten, c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen zehn Minuten, d) für die übrigen Mitglieder fünf Minuten, e) für Kommissionserklärungen und Erklärungen der Kirchenpflege fünf Minuten, f) für persönliche Erklärungen drei Minuten. <p>² Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.</p>	
<p>Art. 67 Ordnungsruf und Wortentzug</p>	
<p>¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p>	<p>Abs. 2: Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</p> <p>b) die Redezeit überschreitet,</p> <p>c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.</p>	
<p>Art. 68 Rückkommen</p>	
<p>¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.</p>	<p>Abs. 1: Mit dem Rückkommen wird z.B. die materielle Behandlung einer Bestimmung wiederaufgenommen.</p>
<p>Art. 69 Aussprache-Traktanden</p>	
<p>¹ Das Kirchgemeindepament kann im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Aussprache über allgemeine und besondere Fragen zum Stand des kirchlichen Lebens durchführen.</p> <p>² Diese Aussprachen finden auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten, auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenpflege statt. Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeindepaments unter Angabe der zu behandelnden Themen spätestens drei Tage vor der Parlamentsleitungssitzung einzureichen.</p> <p>³ Die Aussprache dauert längstens eine Stunde. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds des Kirchgemeindepaments oder der Kirchenpflege verlängert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmen.</p>	<p>Abs. 2: Mit «Parlamentsleitungssitzung» ist diejenige Sitzung gemeint, an welcher das Büro die Traktandenliste für die nächste Parlamentssitzung festlegt. Die entsprechenden Sitzungsdaten werden jeweils zusammen mit den Daten der Parlamentsitzungen auf der Website des KGP veröffentlicht.</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch die Kirchenpflege</p>	
<p>Die Kirchenpflege kann eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Parlamentsleitung den Rückzug genehmigt.</p>	

VI. Wahlen und Abstimmungen

<p>Art. 71 Allgemeines</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament.</p> <p>² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär.</p> <p>³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.</p> <p>⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).</p>	
<p>Art. 72 Wahlen</p>	
<p>¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p> <p>² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>-</p>

Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 73 Abstimmungsverfahren</p>	
<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p>	<p>Abs. 2: Das Quorum ist eine feste Zahl und hängt nicht von Anwesenden ab.</p> <p>Abs. 4: Ausgezählt sind die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung ermöglicht einen effizienten Ratsbetrieb und spielt in der Praxis eine grosse Rolle.</p>
<p>Art. 74 Abstimmungsordnung</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.</p> <p>² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.</p> <p>³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p> <p>⁴ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. Erreicht einer der Anträge das absolute Mehr, ist er zum Beschluss erhoben.</p>	

Bestimmung	Kommentar
<p>Die Geschäftsordnung wurde an der Sitzung des Parlaments vom 13. April 2022 beschlossen und tritt am 22. Juni 2022 in Kraft.</p> <p>Der Präsident: Philippe Schultheiss</p> <p>Der Parlamentssekretär: Daniel Reuter</p>	<p>Der Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.</p>